

Statuten des Wiener Landesverbandes für Psychotherapie (WLP)

beschlossen auf der Ordentlichen Landesversammlung am 24.05.2013

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Wiener Landesverband für Psychotherapie“ (WLP) und ist einer von neun Zweigvereinen (BLP, KLP, NÖLP, OÖLP, SLP, STLP, TLP, VLP, WLP) des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Wien. Er vertritt seine Mitglieder im Bundesland Wien in allen landesweiten Belangen gemäß der vom Bundesvorstand des ÖBVP festgelegten Arbeits- und Kompetenzverteilung. Im Bundesland Wien kann nur ein Zweigverein, und zwar nur der WLP, die Vertretung der Mitglieder versehen.
3. Alle Organe des Vereins sind an die Statuten, sowie an die Beschlüsse der Generalversammlung und des Bundesvorstands des ÖBVP gebunden. Beschlüsse des Landesverbandes und aller seiner Organe dürfen bei sonstiger Nichtigkeit diesen nicht widersprechen.
4. Die Ablösung eines Landesverbandes (BLP, KLP, NÖLP, OÖLP, SLP, STLP, TLP, VLP, WLP) vom ÖBVP widerspricht den Statuten.
5. § 1, 1-5 und § 5.1 dürfen nur per schriftlicher Urabstimmung der Vereinsmitglieder verändert werden. Eine Veränderung erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit.
6. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und ist weder partei- noch konfessionsgebunden.

§ 2 Vereinszweck

1. Organisatorische Zusammenfassung aller in Wien tätigen PsychotherapeutInnen sowie PsychotherapeutInnen in Ausbildung.
2. Vertretung gemeinsamer beruflicher, berufspolitischer, wirtschaftlicher und sozialer Interessen dieser Personen und die Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen.
3. Verbreitung psychotherapeutischer Erkenntnisse.
4. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Ideelle Mittel

- 1.1 Schaffung und Betrieb einer Beratungs- und Informationsstelle zur Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Gruppen, z.B. Behörden, ÄrztInnen, Krankenkassen, Erziehungswesen etc.
- 1.2 Disziplinäre und interdisziplinäre Forschung, Vergabe und Durchführung von Forschungsprojekten.

- 1.3 Beratung von öffentlichen und nichtöffentlichen Körperschaften in Fragen der Psychotherapie und verwandter Gebiete, insbesondere die Erstattung von Berichten, Gutachten und Vorschlägen betreffend das Gesundheitswesen.
- 1.4 Gestaltung, Verhandlung und Vereinbarung von Verträgen für die Erbringung und Abgeltung psychotherapeutischer Leistungen mit den dafür in Betracht kommenden Kostenträgern, Behörden, Körperschaften und Einrichtungen in Wien, insbesondere das Bundesland Wien betreffende Verträge zur Regelung der Beziehungen der PsychotherapeutInnen zu den Trägern der Sozialversicherungen nach Abschluss der Verhandlungen und Vereinbarung von Rahmenbedingungen durch den ÖBVP.
- 1.5 Begutachtung und Beratung bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie andere juristische Stellungnahmen, soweit sie die Psychotherapie und verwandte Bereiche betreffen.
- 1.6 Beratung, Unterstützung und Hilfe für die Mitglieder in berufspolitischen Angelegenheiten.
- 1.7 Koordination der Mitgliederaktivitäten.
- 1.8 Förderung und Herausgabe von Publikationen.
- 1.9 Veranstaltungen, wie Vorträge und Seminare, Organisation von und Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen.
- 1.10 Internationale Kontakte.
- 1.11 Öffentlichkeitsarbeit.
- 1.12 KlientInnen- und PatientInneninformation.
- 1.13 Schaffung und Betrieb einer Beschwerdestelle (vgl. § 17) zur Behandlung von PatientInnen / KlientInnenbeschwerden und zur außergerichtlichen Beilegung oder Schlichtung von Differenzen zwischen PatientInnen/KlientInnen und PsychotherapeutInnen bzw. PsychotherapeutInnen in Ausbildung unter Supervision sowie zwischen PsychotherapeutInnen bzw. PsychotherapeutInnen in Ausbildung unter Supervision und anderen Angehörigen ihres Berufsstandes oder angrenzender Berufe. Die Mitglieder der Beschwerdestelle werden vom Vorstand des WLP vorgeschlagen und die Landesversammlung bestätigt die Ernannten jeweils für drei Jahre. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Beschwerdestelle sein.
- 1.14 Schaffung und Betrieb einer Schlichtungsstelle (vgl. § 19) zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis der Mitglieder des WLP untereinander oder von Mitgliedern mit den Organen des WLP.

2. Finanzielle Mittel

- 2.1 Vereinbarte Anteile der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder des ÖBVP in Wien.
- 2.2 Mitgliedsbeiträge der außerordentlichen und der fördernden Mitglieder des WLP
- 2.3 Erträgnisse aus Veranstaltungen und sonstigen vereinseigenen Aktivitäten.
- 2.4 Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder

- 1.1 Ordentliche Mitglieder des ÖBVP, die in die PsychotherapeutInnenliste des Bundesministeriums für Gesundheit eingetragen sind und auf Grund ihrer Praxis- oder Wohnadresse in Wien dem WLP zugeordnet sind.
- 1.2. Ordentliche Mitglieder des ÖBVP, die als PsychotherapeutInnen in Ausbildung in einer anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtung gemäß § 3-8 Psychotherapiegesetz auf Grund ihrer Praxis- oder Wohnadresse in Wien dem WLP zugeordnet sind.

2. Außerordentliche Mitglieder

Juristische und physische Personen, die die Kriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen.

3. Fördernde Mitglieder

Physische und juristische Personen mit den Rechten und Pflichten außerordentlicher Mitglieder. Sie dienen dem Vereinsziel durch Bereitstellung von Mitteln. Sie haben das Recht, dem Vorstand Forschungsprojekte vorzuschlagen und Mittel zu ihrer Realisierung aufzuzeigen.

4. Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung und Weiterentwicklung der Psychotherapie verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband wurde mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im ÖBVP begründet. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Bundesvorstand (BUVO) des ÖBVP; dieser ordnet das aufgenommene Mitglied nach den Kriterien des § 4/1.1 und 4/1.2 als ordentliches Mitglied dem WLP zu.
2. Über die Aufnahme als außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand des WLP. Eine Ablehnung muss begründet und schriftlich ausgefertigt werden.
3. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet die Landesversammlung.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied des Landesverbandes erfolgt auf Antrag mindestens eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds durch Beschluss der Landesversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Übertritt in einen anderen Landesverband, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Bundesvorstand des ÖBVP mit eingeschriebenem Brief übermittelt werden.

3. Der Übertritt von einem Landesverband in einen anderen setzt die Verlagerung des Berufssitzes, des Dienstortes oder des Wohnortes voraus. Der Übertritt ist dem ÖBVP schriftlich mitzuteilen.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft beim ÖBVP / der Ausschluss aus dem ÖBVP ist identisch mit der Streichung der Mitgliedschaft beim WLP / dem Ausschluss aus dem WLP. Im Falle einer Anfechtung der Streichung / des Ausschlusses beim Schiedsgericht des ÖBVP ruhen sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten im ÖBVP und WLP bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts.
5. Die Streichung / der Ausschluss der außerordentlichen Mitglieder des WLP erfolgt durch den Vorstand des WLP. Eine Streichung / ein Ausschluss muss begründet und schriftlich ausgefertigt werden. Ein gestrichenes / ausgeschlossenes außerordentliches Mitglied kann binnen sechs Wochen die Schlichtungseinrichtung des WLP befassen, die endgültig entscheidet.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft des Landesverbandes wird von der Landesversammlung beschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur ordentliche Mitglieder haben in der Landesversammlung Sitz und Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.
3. Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und bestem Können die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Organe des Vereins zu halten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und die Kollegialität zu wahren.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Die Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder legt der Bundesvorstand des ÖBVP fest. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der außerordentlichen Mitglieder beschließt die Landesversammlung.

§ 9 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a. die Landesversammlung (§§ 10 und 11),
- b. die Delegierten in das Länderforum des ÖBVP (§ 12),
- c. der Vorstand (§§ 13 und 14),
- d. die Wahlkommission (§ 15),
- e. die BezirkskoordinatorInnen-Konferenz (§ 16),
- f. die Beschwerdestelle (§ 17),

- g. die RechnungsprüferInnen (§ 18) und
- h. die Schlichtungsstelle (§ 19).

§ 10 Die Landesversammlung

1. Die ordentliche Landesversammlung findet einmal jährlich statt und ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Der Termin soll drei Monate vorher bekannt gegeben werden.
2. Eine außerordentliche Landesversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Landesversammlung beschlossen und von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder oder von den RechnungsprüferInnen schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die außerordentliche Landesversammlung ist in diesem Fall spätestens binnen vier Wochen vom Zeitpunkt des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.
3. Den Vorsitz in der Landesversammlung führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung die erste bzw. zweite Stellvertretung des/der Vorsitzenden. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
4. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Landesversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie schriftlich gestellt werden und spätestens eine Woche vor dem Termin der Landesversammlung beim Vorstand eingelangt sind. Die Kandidatur für die RechnungsprüferInnen ist spätestens drei Wochen vor der Landesversammlung beim Vorstand schriftlich anzumelden und vom Vorstand im Rahmen der Einberufung der Landesversammlung bekannt zu geben. (Zur Wahl des Vorstands s. § 13/1.)
5. Bei der Landesversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein Übertragen des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch kann ein ordentliches Mitglied höchstens ein anderes ordentliches Mitglied vertreten.
6. Die Landesversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer VertreterInnen beschlussfähig. Ist die Landesversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Tagesordnung kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
8. Für Beschlüsse und Wahlen ist in der Regel die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
9. Eine Veränderung des Rechtsverhältnisses zum ÖBVP kann nur im Einvernehmen mit dem ÖBVP erfolgen.

§ 11 Kompetenzen der Landesversammlung

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Rechnungsberichtes und des Berichtes der RechnungsprüferInnen, Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.
2. Beschluss auf Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl der RechnungsprüferInnen, allfällige Stichwahl von Vorstandsfunktionen.
4. Festlegen des Jahresmitgliedsbeitrages der außerordentlichen Mitglieder des Landesverbandes.
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft im Landesverband.
6. Verleihung und Aberkennung der Mitgliedschaft als förderndes Mitglied.
7. Genehmigung von Kooperationen des Vorstands.
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines sowie über die Verwendung eines allfälligen restlichen Vereinsvermögens.
9. Beratung und Beschlussfassung in allen sonstigen den Vereinszweck betreffenden Angelegenheiten.
10. Wahl der Delegierten in das Länderforum.
11. Regelung des Verhältnisses des Landesverbandes für Psychotherapie zum Bundesverband (Geldflüsse, Meldung von Mitgliedern, etc.).
12. Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung der Landesversammlung.
13. Bestellung der Wahlkommission und Beschluss der Wahlordnung (§ 15).
14. Bestellung der ständigen Mitglieder der Schlichtungsstelle (§ 19).

§ 12 Die Delegierten in das Länderforum des ÖBVP

Der Vorstand entsendet höchstens so viele Delegierte in das Länderforum, wie dies dem WLP zusteht. Soweit der Vorstand diese Zahl nicht ausschöpft, wählt die Landesversammlung diese verbleibenden Delegierten. Außerdem wählt die Landesversammlung zwei StellvertreterInnen für die Delegierten. An diese Wahl ist der Vorstand bei der Entsendung gebunden.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern, mindestens eines davon ist ein/e PsychotherapeutIn in Ausbildung. Der Vorstand wird mittels Briefwahl gewählt. Die Briefwahl wird auf der Grundlage der Wahlordnung durchgeführt. Der Wahlvorgang wird von der Wahlkommission geleitet. Personen, die sich zur Wahl stellen wollen, haben ihre Kandidatur bis spätestens sechs Wochen vor der Landesversammlung der Wahlkommission bekannt zu geben. Sollten nicht alle Vorstandsfunktionen für eine Funktionsperiode – zum Beispiel wegen mangelnder Kandidaturen – durch den vorgesehenen Wahlvorgang besetzt werden können, kann der Vorstand während der Funktionsperiode geeignete wählbare Mitglieder kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Landesversammlung einzuholen ist. Diese erfolgt in geheimer Abstimmung.

2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsperiode des Vorstandes endet mit der Übergabe seiner Amtsgeschäfte an den neu gewählten Vorstand frühestens 14 Tage, spätestens einen Monat nach der Neuwahl des Vorstandes.
3. Der Vorstand besteht aus höchstens dem/der Vorsitzenden, ersten und zweiten StellvertreterIn, SchriftführerIn, KassierIn und deren StellvertreterInnen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, hat der Vorstand das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren; nachträglich ist die Genehmigung in der nächsten Landesversammlung einzuholen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ausgenommen in solchen Angelegenheiten, in denen er in seiner Geschäftsordnung eine qualifizierte Mehrheit als erforderlich festgelegt hat.
6. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung die erste bzw. zweite Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Landesversammlung zu richten. Ein Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam. Ist innerhalb einer Funktionsperiode mehr als ein Drittel des Vorstandes zurückgetreten, muss eine Landesversammlung mit Vorstandswahl einberufen werden.
8. Der Vorstand beschließt seine Geschäftsordnung, verwaltet das Vereinsvermögen, beschließt über Aufnahme / Streichung / Ausschluss der außerordentlichen Mitglieder sowie über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
9. Der Vorstand kann aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder Ausschüsse einsetzen. Diese arbeiten auftragsgebunden.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung die erste bzw. zweite Stellvertretung, vertritt den Verein nach außen. Er/sie führt den Vorsitz in der Landesversammlung und im Vorstand. In besonderen Fällen ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Landesversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der/die SchriftführerIn hat den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Landesversammlung und des Vorstandes.
3. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von dem/der Vorsitzenden und SchriftführerIn, sofern sie jedoch

Geldangelegenheiten betreffen, von dem/der Vorsitzenden und KassierIn gemeinsam zu unterfertigen.

§ 15 Die Wahlkommission

1. Die Landesversammlung wählt eine/n WahlleiterIn und dessen/deren StellvertreterIn. Zusammen bilden sie die Wahlkommission. Die erste Wahl findet im Anschluss an die Genehmigung der Wahlordnung statt. Vorschläge zur Nominierung können vorab oder direkt auf der Landesversammlung gemacht werden. Die Wahl erfolgt durch Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie wird durch die Annahme der Wahl durch die gewählten Personen gültig.
2. Passives Wahlrecht haben alle ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder des amtierenden Vorstands und der KandidatInnen für die Vorstandswahl.
3. Die Funktionsperiode der Wahlkommission beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder der Wahlkommission können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl des/der NachfolgerIn wirksam, die auf der nächsten Landesversammlung zu erfolgen hat.
5. Der Wahlkommission obliegt die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Wahlen nach den Bestimmungen der Wahlordnung des WLP.

§ 16 Die BezirkskoordinatorInnen-Konferenz

1. Die BezirkskoordinatorInnen-Konferenz besteht aus höchstens 46 Mitgliedern (zwei pro Bezirk) und wählt aus ihren Reihen zwei Vorsitzende.
2. Die Mitglieder sind WLP-Mitglieder und gewählte VertreterInnen aus den im Bezirk freiberuflich tätigen PsychotherapeutInnen.
3. Die BezirkskoordinatorInnen koordinieren die Informations- und Aufklärungsaktivitäten der Mitglieder in den Bezirken und fördern die Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen auf Bezirksebene.
4. Beschlüsse fasst die BezirkskoordinatorInnen-Konferenz mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse zur Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
5. Die BezirkskoordinatorInnen-Konferenz verfügt über das WLP-Bezirksbudget.
6. Die BezirkskoordinatorInnen-Konferenz beschließt ihre Geschäftsordnung.
7. Kooperationstreffen (mindestens alle zwei Monate) zwischen den Konferenz-Vorsitzenden und dem WLP-Vorstand sind verpflichtend.

§ 17 Die Beschwerdestelle

1. Die Beschwerdestelle ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden von KlientInnen und PsychotherapeutInnen bzw. PsychotherapeutInnen in Ausbildung und für die Beilegung von berufsethisch relevanten Konflikten.
2. Die Mitglieder der Beschwerdestelle werden von der Landesversammlung für jeweils drei Jahre definitiv bestellt. Um die Kontinuität und Erfahrung zu gewährleisten, ist eine mehrmalige Wiederbestellung möglich. Kooptierungen können vom Beschwerdestellenteam zwischenzeitlich durchgeführt werden. Diese kooptierten Mitglieder der Beschwerdestelle müssen bei der nächsten Landesversammlung von dieser bestätigt werden.
3. Die Beschwerdestelle gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die u.a. weitere Bestimmungen über ihre Verfahrensweisen, Beziehung von KonsulentInnen u.Ä. enthält.
4. Im Falle eines Rekurses gegen die nicht akzeptierte Behandlung einer Beschwerde durch eine KlientIn ist das Berufsethische Gremium (BEG) des ÖBVP als zweite Instanz anzusehen. Im Falle eines derartigen Rekurses durch eine PsychotherapeutIn, die auch Mitglied im WLP ist, auch die Schlichtungsstelle des WLP.

§ 18 Die RechnungsprüferInnen

1. Die Landesversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen für die Funktionsdauer von drei Jahren.
2. Ihre Aufgabe umfasst die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereines sowie die Berichterstattung an den Vorstand und an die Landesversammlung.
3. Dieses Amt ist nicht vereinbar mit anderen Funktionen im Verein.

§ 19 Die Schlichtungsstelle

1. Die Schlichtungsstelle wird gemäß § 8 des Vereinsgesetzes 2002 gebildet. Sie ist für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis der Mitglieder des WLP untereinander oder von Mitgliedern mit den Organen des WLP zuständig. Alle Mitglieder sind im Falle des Auftretens einer solchen Rechtsstreitigkeit verpflichtet, die Schlichtungsstelle anzurufen.
2. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus vier ständigen SchlichterInnen zusammen, die ordentliche Vereinsmitglieder des WLP sein müssen. Sie werden von der Landesversammlung des WLP auf eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines ständigen Mitglieds der Schlichtungsstelle sind die übrigen ständigen Mitglieder der Schlichtungsstelle befugt, für den Rest der Funktionsperiode ein Ersatzmitglied zu kooptieren.
3. Voraussetzung für die Bestellung zum/zur SchlichterIn ist die Unbefangenheit und Unabhängigkeit. Allfällige Befangenheitsgründe sind von sich aus anzuzeigen.
4. Jedes Mitglied des WLP kann sich an einen/eine SchlichterIn wenden, um seinen Fall vorzutragen.

5. Jeder Fall wird von zwei SchlichterInnen übernommen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden autonom, welche zwei der vier Mitglieder sich des Falles annehmen.
6. Die zwei benannten SchlichterInnen sind verpflichtet, binnen zwei Wochen ab der Übernahme des Falles den anderen Streitteil zu verständigen, und ihn binnen weiterer zwei Wochen zur Stellungnahme aufzufordern, in der Folge ist den Streitparteien beiderseitiges Gehör zu gewähren. Die weitere Vorgangsweise liegt grundsätzlich in der Hand der fallführenden SchlichterInnen; sie können die Streitteile persönlich zu einer Anhörung einladen, eine Rechtsauskunft einholen und dgl. mehr.
7. Über jede Sitzung ist ein schriftliches Beschlussprotokoll zu führen, das den Streitteilen zu übermitteln ist.
8. Die Schlichtungsstelle hat grundsätzlich den Versuch einer gütlichen Beilegung der Streitigkeit zu unternehmen. Sie ist befugt, einen Einigungsvorschlag und – im Falle der Nichtannahme dieses Vorschlages durch auch nur einen Streitteil –, eine schriftliche Schlichtungsentscheidung zu erlassen.
9. Die Schlichtungsstelle fällt eine schriftliche Schlichtungsentscheidung innerhalb von maximal sechs Monaten.
10. Schriftliche Entscheidungen der Schlichtungsstelle sind vereinsintern endgültig. Sie sind für alle Organe und Mitglieder bindend. Diese Bindungswirkung kann nur durch eine rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidung eines ordentlichen Gerichtes beseitigt werden.
11. Barauslagen der SchlichterInnen werden nach dem tatsächlichen Aufwand bestimmt. Sie sind von den Streitteilen jeweils zur Hälfte binnen zwei Wochen nach Zugang der Schlichtungs-Entscheidung zu ersetzen.
12. Weitergehende im Vereinsrecht verankerte Rechte, insbesondere auf Anrufung des ordentlichen Rechtsweges nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungsstelle (derzeit in § 8 Abs.1 VerG 2002) bleiben von dieser Regelung unbenommen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines ist ein/e LiquidatorIn zu bestellen, der dafür Sorge trägt, dass die Beschlüsse bezüglich des Vereinsvermögens vollzogen werden. Allfälliges Vereinsvermögen ist für Zwecke zu verwenden, wie sie dieser Verein verfolgt.